



Auswärtiges Amt



Institut für
Auslandsbeziehungen

Rahmenvertrag

Zwischen der **Bundesrepublik Deutschland**, vertreten durch den Bundesminister des Auswärtigen, vertreten durch den Leiter der Abteilung für Kultur und Kommunikation, im Folgenden Auswärtiges Amt genannt,
- einerseits -

und dem **Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa)**, Stuttgart, vertreten durch seinen Vorstand, im Folgenden ifa genannt,
- andererseits -

wird folgender

Rahmenvertrag

geschlossen.

§ 1 Aufgaben

- 1) Im Rahmen seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit für die Auswärtigen Angelegenheiten betraut das Auswärtige Amt das ifa in Übereinstimmung mit dessen Satzung mit der Ausführung folgender Aufgaben, im Folgenden Vertragsaufgaben bezeichnet,
 - a) Darstellung des kulturellen Lebens in Deutschland durch Ausstellungen, Ausstellungsförderungen, Realisierung des deutschen Beitrags auf der Kunstbiennale Venedig und Informationen zur Bildenden Kunst (z.B. Malerei, Grafik, Skulptur, Installationen, Fotografie, Videokunst, Architektur, Design, Neue Medien) im Ausland;
 - b) Förderung und Pflege des internationalen künstlerischen Austausches zwischen Deutschland und dem Ausland, um einen wechselseitigen und partnerschaftlichen Austausch durch die Förderung und Realisierung entsprechender kultureller Veranstaltungen im Inland zu ermöglichen;
 - c) Förderung des internationalen und interkulturellen Dialogs auf der Grundlage der Konzeption der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik des Auswärtigen Amts;
 - d) kulturelle Förderung der deutschen Minderheiten in den MOE/SOE-Staaten;
 - e) Dokumentierung der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik, des Kulturaustausches und der internationalen Kulturbeziehungen (durch eine Spezialbibliothek, eine Zeitschrift und Internet-Portale) und Förderung der politischen und wissenschaftlichen Diskussion in Forschung, Lehre und Medien über diese Themen;
 - f) Vermittlung eines umfassenden, modernen Deutschlandbildes sowie Förderung des Verständnisses für Deutschland im Ausland durch Maßnahmen im Rahmen der Politischen Öffentlichkeitsarbeit des Auswärtigen Amts;
 - g) Förderung der Entwicklung freier und unabhängiger Medien im Ausland, soweit dies zur inneren Stabilisierung und demokratischen Entwicklung anderer Staaten notwendig ist;
 - h) Unterstützung anderer Einrichtungen, die sich die Förderung der internationalen Beziehungen zum Ziele gesetzt haben.

- 2) Einige Vertragsaufgaben werden in dem Vertrag über die Verteilung der Aufgaben und Zusammenarbeit zwischen dem GI und dem ifa vom 14.02.2006 („Kooperationsvertrag“) präzisiert.
- 3) Das ifa erhält zur Durchführung der Vertragsaufgaben Haushaltsmittel, über deren Höhe das Auswärtige Amt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel jeweils durch Zuwendungsbescheid entscheidet.
- 4) Die Aktivitäten des Auswärtigen Amtes auf diesen Gebieten, insbesondere Aufträge an Dritte und die Förderung ausländischer Einrichtungen, die dem kulturellen Austausch dienen, werden durch diesen Rahmenvertrag nicht berührt.
- 5) Das ifa führt diese Vertragsaufgaben in eigener Verantwortung als Mittlerorganisation im Bereich der Auswärtigen Angelegenheiten durch. Dies geschieht im Rahmen der Leitlinien, der Gesamt- und Regionalplanung sowie der Koordination des Auswärtigen Amtes, insbesondere auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und der Politischen Öffentlichkeitsarbeit Ausland sowie aufgrund der Zielvereinbarung und anderer Vereinbarungen, die zwischen dem Auswärtigen Amt und dem ifa bezüglich einzelner Programme abgeschlossen worden sind bzw. abgeschlossen werden.
- 6) Das Auswärtige Amt kann dem ifa weitere Vertragsaufgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 zur Wahrnehmung übertragen bzw. in beiderseitigem Einvernehmen damit betrauen, vorübergehend eingestellte oder nur in geringem Umfang weitergeführte Aufgaben wiederaufzunehmen oder verstärkt wahrzunehmen. Art und Umfang der Aufgaben werden in der Zielvereinbarung und im Einzelfall festgelegt.

§ 2 Inhalt und Verfahren der Zusammenarbeit

- 1) Das Auswärtige Amt und das ifa arbeiten bei der Ausführung der Vertragsaufgaben eng und vertrauensvoll zusammen.
- 2) Das Auswärtige Amt und das ifa machen ihren Bediensteten und Mitarbeitern eine loyale Zusammenarbeit zur Pflicht. Das Auswärtige Amt unterrichtet das ifa über seine Ziele insbesondere auf dem Gebiet der Auswärtigen Kultur- und Bildungspolitik und der Politischen Öffentlichkeitsarbeit Ausland. Das Auswärtige Amt gibt dem ifa die Inhalte seiner grundsätzlichen Erlasse und wichtigen Berichte der Auslandsvertretungen bekannt und informiert das ifa über Anregungen, Beanstandungen, Entscheidungen und sonstige Vorkommnisse, soweit dies für die Arbeit des ifa von Bedeutung ist. Es lädt das ifa grundsätzlich zu eigenen Sitzungen und Beratungen ein, die für die Durchführung der Aufgaben von Bedeutung sind, oder hört es zu den dabei behandelten Themen.
- 3) Das ifa unterrichtet das Auswärtige Amt über seine Planungen und seine Arbeit sowie über Maßnahmen und sonstige Ereignisse, die Einfluss auf die gemeinsame Zusammenarbeit haben oder die Verantwortung des Auswärtigen Amtes betreffen.
- 4) Zwischen dem Auswärtigen Amt als Zuwendungsgeber und dem ifa finden in regelmäßigen Abständen Besprechungen statt, bei denen die Planung, die laufenden Programme und deren Durchführung auf dem Gebiet der Vertragsaufgaben gemäss § 1

erörtert werden. Das ifa bereitet diese Besprechungen durch Erstellung der Planungsunterlagen vor, soweit nichts anderes vereinbart ist.

- 5) Das ifa informiert das Auswärtige Amt frühzeitig über geplante Auslandsreisen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 6) Erhebt das Auswärtige Amt aufgrund außenpolitischer Überlegungen oder aufgrund von Sicherheitsbesorgnissen Bedenken gegen die Durchführung eines Vorhabens des ifa, so entspricht das ifa diesen Bedenken.

§ 3 Wirtschaftsplan

- 1) Das ifa legt dem Auswärtigen Amt jährlich einen in der Form und nach den Grundsätzen des Bundeshaushaltsplanes zu erstellenden Entwurf eines Wirtschaftsplanes einschließlich eines Stellen- und Organisationsplanes für das folgende Haushaltsjahr vor. Die Termine für die Vorlage des Entwurfs des Wirtschaftsplans werden dem ifa möglichst frühzeitig mitgeteilt. Über den Fortgang der Haushaltsaufstellungsverfahren wird das ifa auf dem Laufenden gehalten.
- 2) Das Auswärtige Amt teilt dem ifa nach Genehmigung des Wirtschaftsplans durch das Bundesministerium der Finanzen einen verbindlichen Stellenplan mit. Abweichungen vom Stellenplan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auswärtigen Amts.

§ 4 Zuwendungen

- 1) Das Auswärtige Amt gewährt dem ifa zur Erfüllung der Vertragsaufgaben und gemäss dem genehmigten Wirtschaftsplan Haushaltsmittel, über deren Höhe das Auswärtige Amt im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel jeweils durch Zuwendungsbescheid entscheidet.
- 2) Für umfassend angelegte Programme können ergänzende Programmvereinbarungen geschlossen werden, in denen die allgemeinen Ziele und die Modalitäten der Zusammenarbeit im Einzelnen geregelt werden.
- 3) Die Grundsätze für die Verwendung der Zuwendungen des Bundes sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung (Verwaltungsvorschriften zur BHO und Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze), die in Ausführung zu §§ 23, 44 BHO ergangen sind, sowie die besonderen Nebenbestimmungen des Auswärtigen Amts für die Gewährung von Zuwendungen des Bundes sind in der jeweils geltenden Fassung integrale Bestandteile dieses Rahmenvertrages. Änderungen und Ergänzungen der besonderen Nebenbestimmungen wird das Auswärtige Amt dem ifa möglichst frühzeitig mitteilen. Entsprechendes gilt für etwa notwendig werdende Auflagen.
- 4) Das ifa darf rechtliche Verpflichtungen zur Erfüllung seiner Vertragsaufgaben aus diesem Vertrag nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nur im Umfang der hierfür vom Auswärtigen Amt bewilligten Haushaltsmittel eingehen.
- 5) Die finanziellen Zuwendungen des Auswärtigen Amts sind gemäß § 2 Abs. 2 des Verwaltungsabkommens zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Land Baden-

Württemberg und der Stadt Stuttgart vom 1.1.1983 grundsätzlich zur Deckung von institutionellen und im Rahmen der Projekte entstehender Kosten bestimmt, die das ifa nicht aus eigenen Mitteln bestreiten kann (Fehlbedarfsfinanzierung). Das Auswärtige Amt kann darüber hinaus weitere Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung leisten und dabei auch eine andere Finanzierungsart wählen.

- 6) Die vom Auswärtigen Amt bewilligten Zuwendungen werden dem ifa im Abrufverfahren nach den "Verwaltungsvorschriften zur Auszahlung von Bundesmitteln an Zuwendungsempfänger und an Bundesmittel verwaltende Stellen außerhalb der Bundesverwaltung im Abrufverfahren" bereitgestellt, soweit nicht für einzelne Förderprogramme andere haushaltsrechtliche zugelassene Verfahren angewendet werden. Soweit das ifa nach den Bestimmungen der Richtlinien verfährt, nimmt es die Mittel nicht eher und nur soweit in Anspruch, als sie für die Bewirkung fälliger Zahlungen im Rahmen des Verwendungszwecks erforderlich sind. Die am Ende des Haushaltsjahres nicht verbrauchten Mittel werden an das Auswärtige Amt zurückgezahlt.
- 7) Wird eine nicht zweckentsprechende Verwendung von Zuwendungen festgestellt, so sind die daraus folgenden Entscheidungen vom Auswärtigen Amt zu treffen, insbesondere bezüglich einer Rückforderung und Verzinsung der Zuwendung vom Empfänger. Stellt das ifa von sich aus eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel fest, informiert es unverzüglich unter genauer Angabe des Sachverhalts das Auswärtige Amt und nimmt zur Frage des Verschuldens Stellung.
- 8) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendungen gelten die § 23 i. V. m 44 BHO, die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die § 48 bis 49 a des VwVfG, soweit in den in § 4 Abs. 7 erwähnten Richtlinien nicht Abweichungen zugelassen worden sind.

§ 5 Nachweis der Verwendung

- 1) Das ifa legt dem Auswärtigen Amt spätestens am 30.06. des entsprechenden Folgejahres zahlenmäßige Übersichten der angefallenen Einnahmen und Ausgaben entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplanes und einen Tätigkeitsbericht (Sachbericht) vor. Außerdem legt das ifa dem Auswärtigen Amt nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres, spätestens zum 1. September des darauffolgenden Jahres, den Prüfungsbericht eines Wirtschaftsprüfers vor. Die Prüfung des Gesamtverwendungsnachweises nimmt das Bundesverwaltungsamt im Auftrag des Auswärtigen Amts vor. Eine Prüfung des ifa vor Ort durch das Auswärtige Amt oder den Bundesrechnungshof bleibt hiervon unberührt.
- 2) Das Auswärtige Amt kann Bestimmungen über die Art der Buch- und Kassenführung treffen, soweit diese den steuer- und vereinsrechtlichen Bestimmungen entsprechen oder andere Bestimmungen nicht entgegenstehen. Beanstandungen, die sich bei der Prüfung der Verwendungsnachweise ergeben, trägt das ifa unverzüglich Rechnung.

§ 6 Rechtsverhältnisse der Arbeitnehmer

- 1) Die aus Mitteln des Bundes vergüteten Arbeitnehmer des ifa dürfen nicht besser gestellt werden als vergleichbare Arbeitnehmer des Bundes.
- 2) Über- und außertarifliche Maßnahmen des ifa bedürfen der Zustimmung des Auswärtigen Amtes.
- 3) Das ifa wendet das Bundesgleichstellungsgesetz (BGleichG) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß an.

§ 7 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

- 1) Dieser Rahmenvertrag gilt auch für bereits bestehende Rechtsverhältnisse. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von jeder Seite unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 2) Der Vertrag gilt als vom ifa zum Jahresende gekündigt, wenn gegen den Widerspruch des Auswärtigen Amtes eine Satzungsänderung beschlossen wird und das Auswärtige Amt nach Prüfung innerhalb von zwei Wochen nach Unterrichtung über die Satzungsänderung seinen Widerspruch durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidenten/der Präsidentin des ifa aufrechterhält.
- 3) Wird der Rahmenvertrag gekündigt, so stellt das Auswärtige Amt die zur Abwicklung der fortbestehenden Verpflichtungen notwendigen Mittel bereit. Sollen nach erfolgter Kündigung Verpflichtungen eingegangen werden, so ist die Zustimmung des Auswärtigen Amtes einzuholen.
- 4) Das ifa wird nach Kündigung dieses Rahmenvertrages alle Verträge, die im Bereich Vertragsaufgaben abgeschlossen worden sind, zum frühestmöglichen Zeitpunkt kündigen. Nicht verwendete Zuwendungsbeträge sind unverzüglich an das Auswärtige Amt zurückzuzahlen.
- 5) Das Verwaltungsabkommen zwischen dem Auswärtigen Amt, dem Land Baden-Württemberg und der Stadt Stuttgart vom 01.01.1983 bleibt unberührt.
- 6) Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen lässt die Gültigkeit des Rahmenvertrags unberührt.

§ 8 Schriftform von Vertragsänderungen

Änderungen und Zusätze zu diesem Rahmenvertrag bedürfen der Schriftform; mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Berlin.

§ 10 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt unter Aufhebung des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Institut für Auslandsbeziehungen e.V. (ifa) vom 4. Juli 2007 mit Unterzeichnung in Kraft.

Berlin, den 13. Februar 2014

Auswärtiges Amt
in Vertretung



Der Leiter der Abteilung für
Kultur und Kommunikation

Institut für Auslandsbeziehungen e.V.
in Vertretung



Der Generalsekretär